

AERONEXT GmbH

Ludwig-Erhard-Ring 1 · 29358 Eicklingen · www.aeronext.de

Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern (B2B) · Stand: August 2026

I. Allgemeines

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt in jedem Fall erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung zustande. Sämtliche – auch zukünftige – Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Basis der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB). Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers widersprechen wir ausdrücklich; sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang widersprechen.
2. Abschlüsse und Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden unserer Mitarbeiter und Beauftragten, werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung für uns bindend.
3. Angaben zu Leistungswerten (z. B. Reststaubgehalt, Luftmengen) sind nur dann Garantien, wenn sie ausdrücklich als „garantiert“ bezeichnet sind; sie gelten bei bestimmungsgemäßigem Betrieb unter den vereinbarten Auslegungs- und Betriebsbedingungen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk (EXW), zuzüglich Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer. Der Versand erfolgt ab Werk, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto, ohne jeden Abzug. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Bei größeren Auftragsvolumen können wir Vorauszahlungen oder der erbrachten Teilleistung entsprechende Abschlagszahlungen verlangen.
4. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen durch den Auftraggeber nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Wir sind berechtigt, in diesen Fällen für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.

III. Lieferungen und Liefertermine

1. Die Lieferfristen werden nach pflichtgemäßem Ermessen als annähernd angegeben. Sie beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, nach vollständiger Klarstellung der Einzelheiten des Auftrages und Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
3. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
4. Mit Verlassen des Lieferwerkes oder Lagers geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für den Fall eines zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung.
5. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme durch Gründe, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
6. Wird versandbereit gemeldete Ware nicht unverzüglich abgerufen, sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst zu lagern oder in ein Speditions- oder Lagerhaus einzulagern.

IV. Montage und Inbetriebnahme

1. Soweit die Montage vereinbart ist, erfolgt sie durch unser Fachpersonal oder autorisierte Partner am vereinbarten Aufstellungsort zu den üblichen Arbeitszeiten (Mo–Fr). Bauseitige Vorleistungen (insbesondere Fundamente und Tragkonstruktionen, elektrische Einspeisung, Schaltschrank und Verkabelung, Medienversorgung, Wand-/Dachdurchbrüche, Kran- und Hebezeugleistungen, Abladen, Genehmigungen) sind vom Auftraggeber rechtzeitig und unentgeltlich zu erbringen. Durch fehlende oder verspätete Mitwirkung entstehende Mehrkosten werden nach Aufwand berechnet; Termine verschieben sich entsprechend.
2. Liefern wir eine unvollständige Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. der zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Nachfolgeregelung, stellen wir hierfür eine Einbauerklärung, jedoch keine CE-Konformitätserklärung aus. Die Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung der Gesamtanlage sowie die Erstellung

von Gefährdungsbeurteilung und Explosionsschutzdokument obliegen dem Auftraggeber als Betreiber. Die Inbetriebnahme setzt die vollständige bauseitige Elektroinstallation voraus.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher, auch zukünftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Erfolgt die Bezahlung mit Scheck oder Wechsel, erlischt die Forderung erst mit deren vollständiger Einlösung.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu. Wird die Vorbehaltsware durch Verbindung mit einem Grundstück oder Gebäude wesentlicher Bestandteil, tritt der Auftraggeber die hieraus entstehenden Vergütungs- und Ausgleichsforderungen bereits jetzt in Höhe des offenen Rechnungsbetrages sicherungshalber an uns ab.
3. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsbetrieb unter der Voraussetzung berechtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Diese Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt in Höhe des offenen Rechnungsbetrages an uns ab.

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten ab Ablieferung bzw., soweit eine Inbetriebnahme vorgesehen ist, ab Inbetriebnahme. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich in Textform zu rügen (§ 377 HGB). Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Verschleiß- und Verbrauchsteile sowie Schäden durch unsachgemäße Bedienung, fehlende Wartung oder nicht freigegebene Ersatzteile sind ausgeschlossen.
2. Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn.

VII. Erfüllungsort / Rechtsklausel

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Eicklingen. Gerichtsstand ist der Sitz von Aeronext, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die Vertragsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.